

RS Vwgh 1989/5/23 88/08/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1989

Index

Arbeitsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

KJBG 1987 §17 Abs1

KJBG 1987 §30

Rechtssatz

Zeiten der Arbeitsbereitschaft zählen zur Arbeitszeit. Ob sie bereits mit dem Verlassen des Arbeitsplatzes oder erst mit jenem der Betriebstätte endet, hängt demnach davon ab, wann die Arbeitsbereitschaft endet. Das Bestehen eines zeitlichen Kontrollsystems in Form einer Stechuhr impliziert, dass damit die tatsächliche Arbeitszeit gemessen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080005.X01

Im RIS seit

04.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at